

Odernheim am Glan, 28.03.2022

Bebauungsplan „An der Kühtrift, 1. Bauabschnitt (Teilbereich Nordpfalzblick), 1. Änderung“

zur Beteiligung

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Ortsgemeinde: **ALSENZ**
Verbandsgemeinde: **NORDPFÄLZER LAND**
Landkreis: **DONNERSBERGKREIS**

Alsenz, den

.....
Karin Wänke
Ortsbürgermeisterin (Dienstsiegel)

Verfasser: **Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der
Architektenkammer RLP**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Planungsanlass	5
2 Plangebiet und Vorgaben	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Einfügung in die Gesamtplanung	6
2.2.1 Landesentwicklungsprogramm	6
2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)	6
2.2.3 Flächennutzungsplan	7
2.2.4 Bebauungsplan	8
2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus	9
2.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz	13
3 Bestandsanalyse	14
3.1 Bestehende Nutzungen	14
3.2 Erschließung	14
3.3 Gelände	14
3.4 Boden und Wasser	14
3.5 Angrenzende Nutzungen	15
4 Planungsabsicht (Ziele)	15
4.1 Grundzüge der Planung	15
4.2 Erschließung	16
4.3 Entwässerung	16
4.4 Boden	16
4.5 Immissionsschutz	17
5 Planungsrechtliche Festsetzungen	17
6 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen	22
7 Städtebauliche Kenndaten	22
8 Umweltverträglichkeit in der Bauleitplanung	23

ANHANG

Anhang 1: Einschätzung Konfliktpotential Fauna

Anhang 2: Bodengutachten / ergänzende Stellungnahmen

ENTWURF

1 PLANUNGSANLASS

Der bestehende Bebauungsplan „An der Kühtrift“, 1. BA, der Ortsgemeinde Alsenz aus dem Jahr 1997 soll in Teilen geändert werden. Der Änderungsbereich wurde bisher nicht bebaut und soll an heutige Standards angeglichen werden, um so eine bessere Vermarktung zu ermöglichen und die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben. Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Teil des Bebauungsplanes „An der Kühtrift“, 1. BA. Die Ortsgemeinde Alsenz beabsichtigt die Änderung gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren innerhalb des Teilbereichs „Nordpfalzblick“ durchzuführen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann verzichtet werden. Die Vorgaben nach § 13 Abs. 1 BauGB sind eingehalten.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Kühtrift“ liegt im Osten von Alsenz, südlich und östlich der L403 und östlich der Bahnstrecke Kaiserslautern – Bad Kreuznach. Der Geltungsbereich der Änderungen liegt im nördlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans, nordöstlich des Grasweges. Derzeit ist die Fläche als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, stellt aber faktisch eine Brachfläche dar. Entlang der Erschließungsstraße wurde bereits eine Teerschicht für die Bauphase des Wohngebiets hergestellt.

Die Änderung des Bebauungsplans betrifft eine Fläche von etwa 2 ha und enthält die Flurstücke Nummern 718, 1673/2, 1673/3, 1673/4, 3171/1, 3171/2, 3171/3, 3171/4, 3175/1, 3175/2, 3179/1, 3179/2, 3179/3, 3179/4, 3179/5, 3179/6, 3179/7, 3180/1, 3180/2, 3180/3, 3180/4, 3180/5, 3180/6, 3180/7, 3180/8, 3180/9, 3180/10, 3180/11, 3180/12, 3180/13, 3181/1, 3181/3, 3181/4, 3182/1, 3182/2, 3182/3, 3182/4, 3182/5, 3183/1, 3183/2, 3183/3, 3184/1, 3184/2, 3184/3, 3184/4, 3185/1, 3185/2, 3185/3, 3185/4, 3185/5, 3185/6, 3185/7, 3185/8 vollständig, sowie die Flurstücke Nummern 3180/14, 3181/2, 3593, 3594, 3823/2, 3178, 3175/3, 3171/5 teilweise.

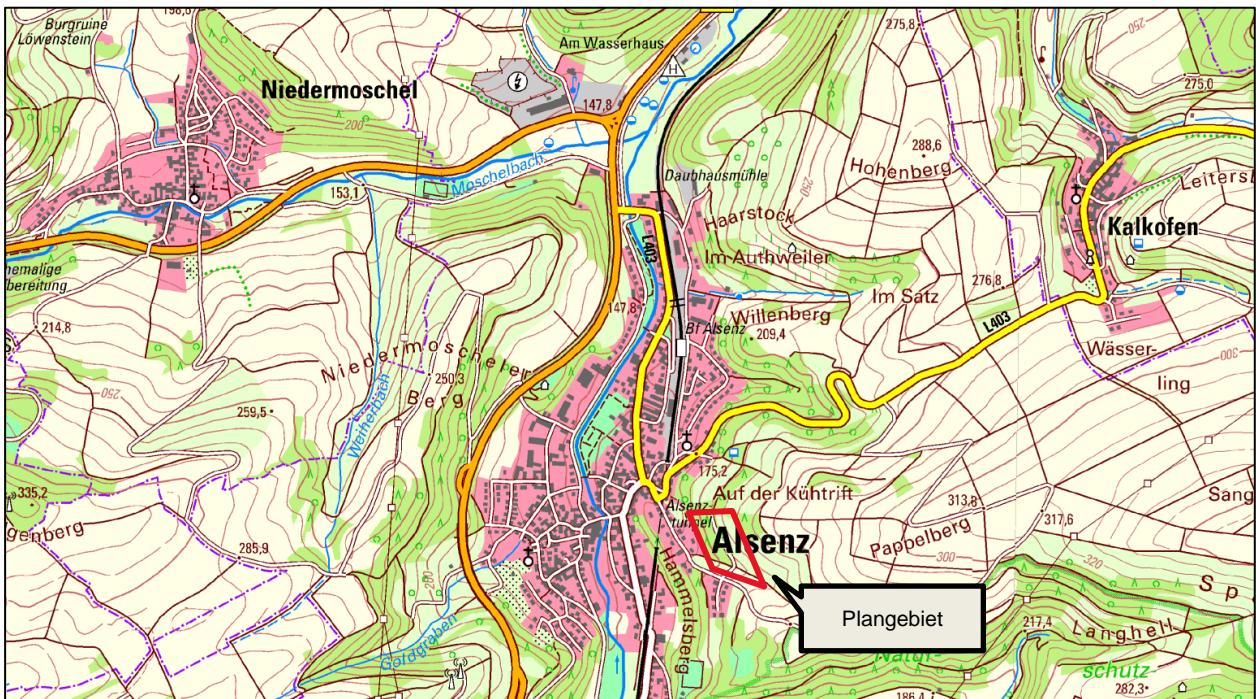


Abb. 1: Lageplan © gutschker-dongus, ©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>

Das Plangebiet grenzt innerhalb der Gemeinde an die Parzellen 713, 717, 719, 720, 721, 724, 1668/1, 1668/2, 1668/3, 1673/5, 1673/6, 3171/5, 3175/3, 3178, 3180/14, 3181/2 3181/5, 3182/6, 3183/4, 3184/5, 3185/9, 3593, 3594, 3823/2, 3823/3.

2.2 Einführung in die Gesamtplanung

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile drei Teilstudien 2013, 2015 und 2017, v.a. mit den Themen erneuerbare Energien) behandelt unter anderem die Belange der Siedlungsentwicklung. Hierzu heißt es:

Z 31: Die quantitative Flächenneuinanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.

G 50: Die Versorgung mit ausreichendem und angemessenem Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung soll insbesondere durch die Erhaltung und Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz und die Förderung neuer Bauformen gesichert werden. Der Änderungsbereich des Vorhabens liegt bereits innerhalb eines gültigen Bebauungsplans und damit in der Innenentwicklung. Durch die Veränderungen wird ausreichender und angemessener Wohnraum bereitgestellt.

2.2.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Zusätzlich wurden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz von 2011 betrachtet.

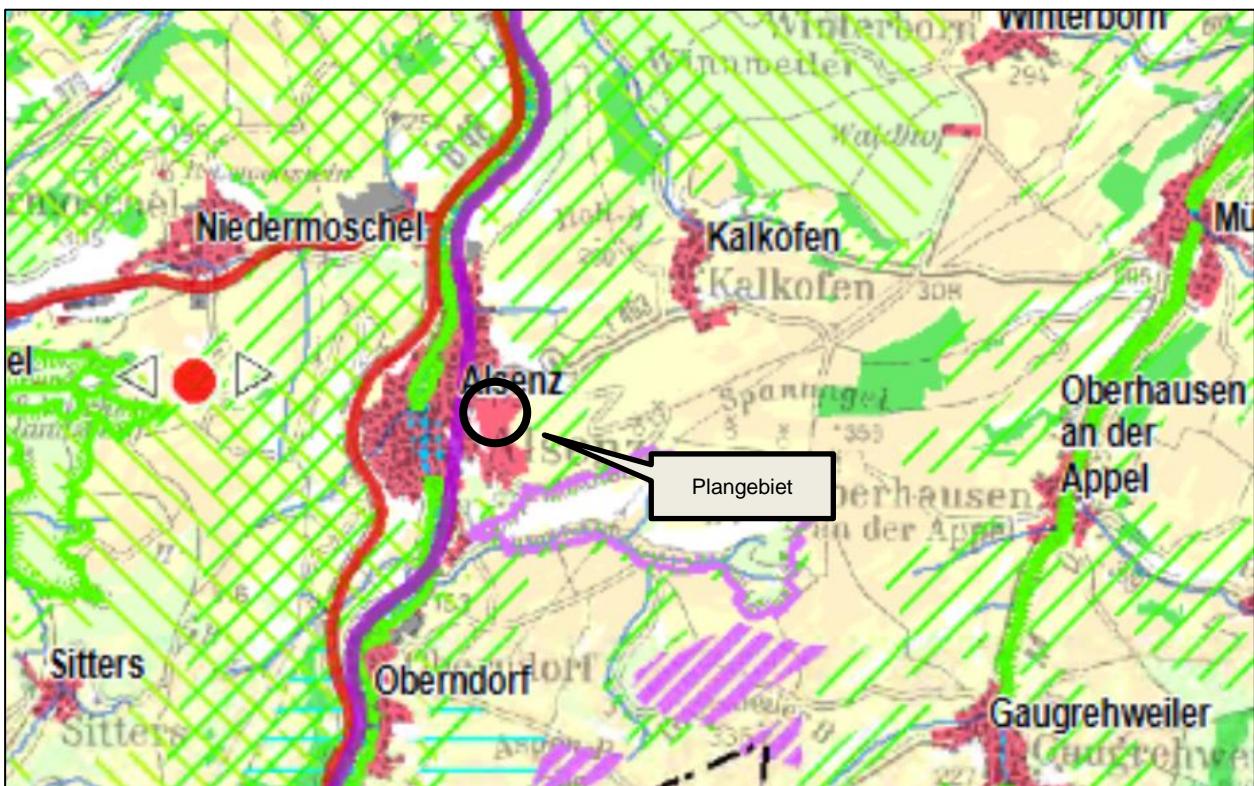


Abb. 2: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Regionalplan Westpfalz Planungsgemeinschaft Westpfalz

Das Plangebiet liegt innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsfläche Wohnen. Sonstige Flächenausweisungen sind nicht erfolgt. Das regionalplanerische Ziel „Z 3“ legt Alsenz gemeinsam mit Obermoschel als Grundzentrum fest. Hierzu heißt es in der textlichen Erläuterung:

„Grundzentren sind grundsätzlich jene Gemeinden, die über zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung verfügen. Diese können entsprechend der jeweiligen regionalen Verflechtung zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung vorhalten: Realschule plus, Arzt, Apotheke, Einzelhandelsgeschäfte einschl. Lebensmittel, Handwerks- und sonstige Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen für Freizeit und Erholung.“

Alsenz-Obermoschel wird als Grundzentrum in Funktionsteilung eingestuft. Weiterhin wird Alsenz die besondere Funktion Wohnen beigemessen.

2.2.3 Flächennutzungsplan

Der noch gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel stellt für den Geltungsbereich eine Wohnbaufläche (allgemeines Wohngebiet) dar. Zudem werden im Plangebiet ein Spielplatz, sowie Anlagen für Elektrizität und Gas ausgewiesen. Diesem wird durch die Änderung des Bebauungsplans nicht widersprochen und gilt somit als aus diesem entwickelt.

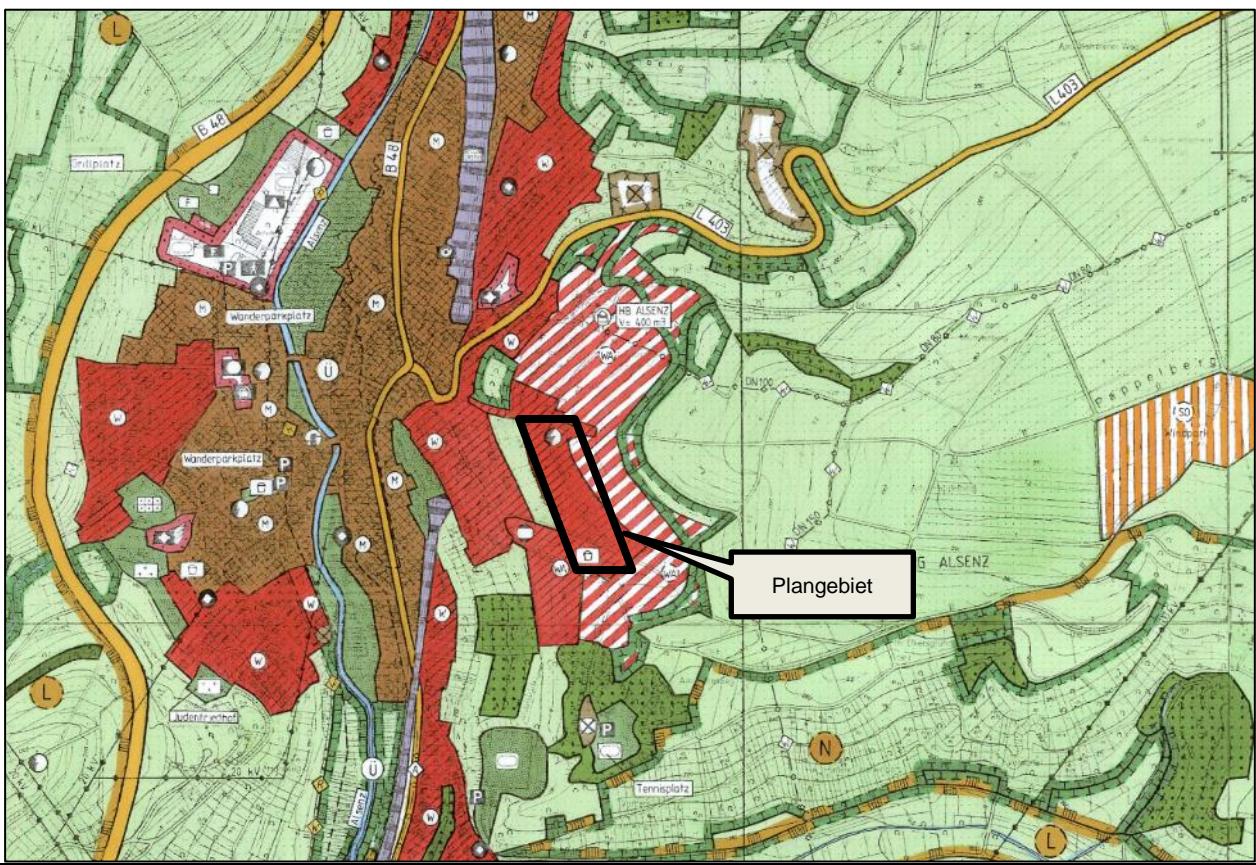


Abb. 3: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan Alsenz-Obermoschel

2.2.4 Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht bereits der Bebauungsplan „An der Kühtrift“, 1. BA. Für den Änderungsbereich sieht der bisherige Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet mit offener Bebauung, bestehend aus Einzel- und Doppelhäusern vor. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3, die Geschossflächenzahl 0,6. Der genaue Geltungsbereich der Änderungen liegt im nördlichen Teil des Bebauungsplans, wie in folgender Abbildung zu sehen ist.

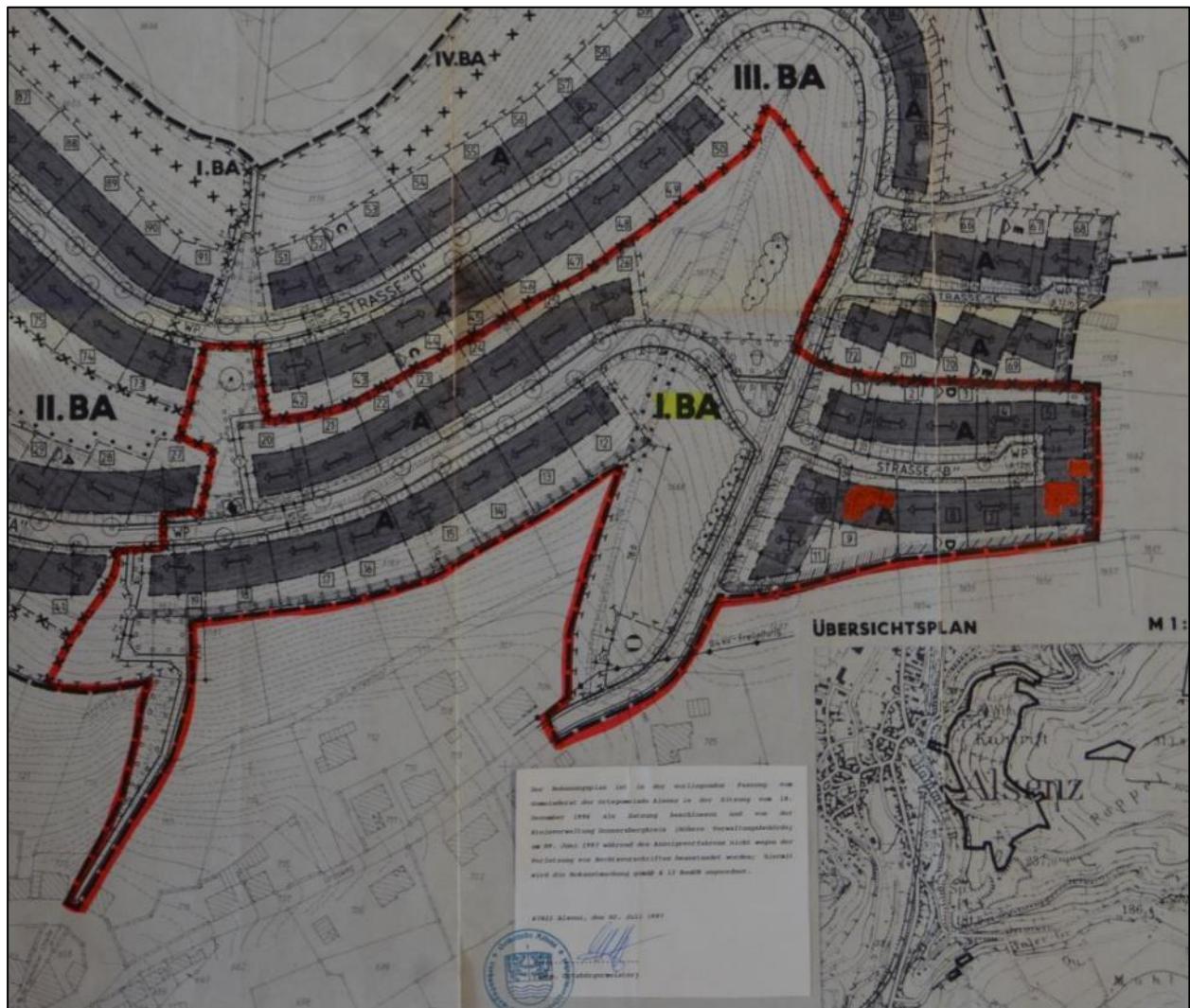


Abb. 4: Bebauungsplan „An der Kühtrift“, Alsenz, Plan nicht genordet

2.3 Schutzgebiete und Schutzstatus

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebietsausweisungen vor, die mit der Planung kollidieren. Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG), Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete), Naturdenkmale liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Ein Großteil der Fläche ist vom kartierten Biotopkomplex Pappelberg Westhang (BK-6212-0045-2010) bedeckt. Es handelt sich hierbei nicht um ein geschütztes Biotoptyp gem. § 30 BNatSchG. Weiterhin liegt für den Änderungsbereich bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, sodass hier kein Planungshindernis besteht.

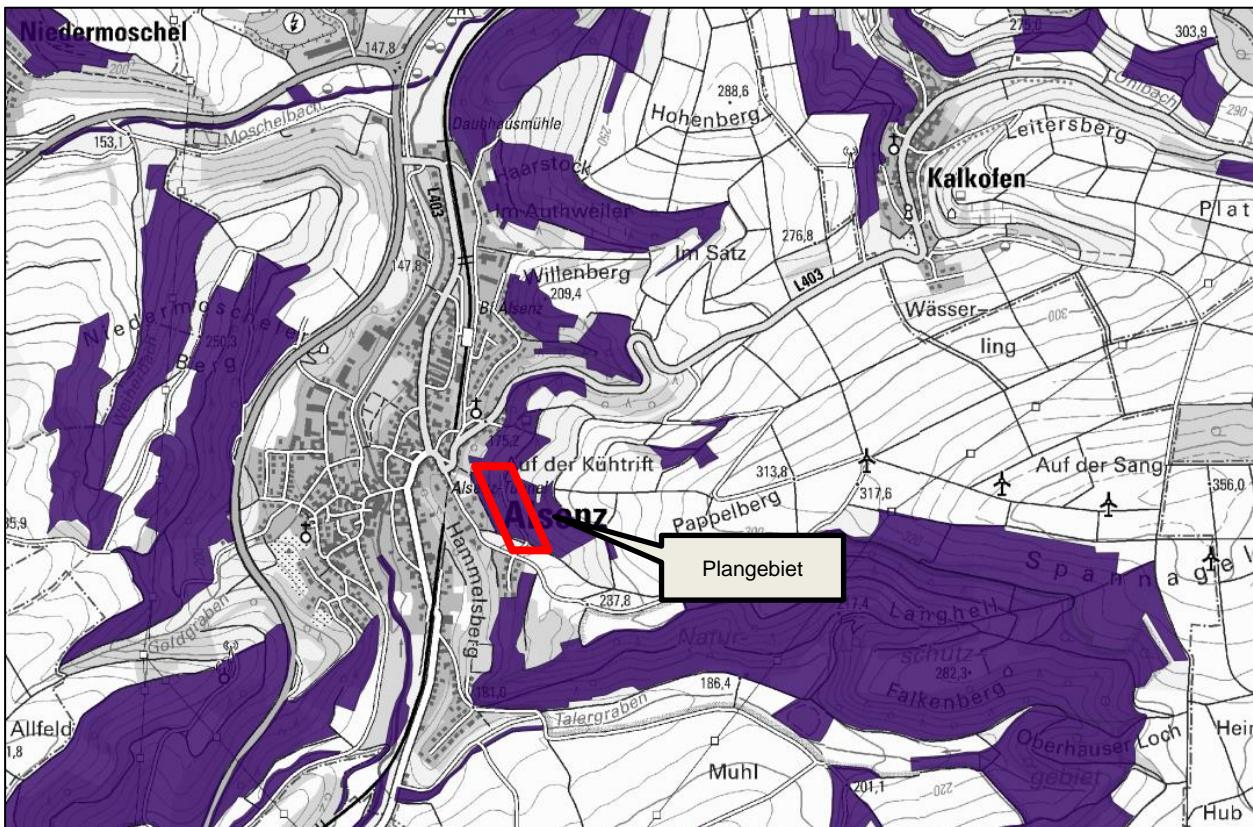


Abb. 5: Biotope, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 23.09.2019, (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Langhöll-Falkenberg“ (NSG-7333-199) befindet sich etwa 200 m südöstlich vom Plangebiet, zusätzliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Alle weiteren Schutzgebietskulissen liegen weit über 5 km entfernt, meist nahe des Nahetals. Einzige Ausnahme bildet hier das etwa 2,5km entfernte FFH-Gebiet „Moschellandsberg bei Obermoschel“ (FFH-6212-302) im Westen.

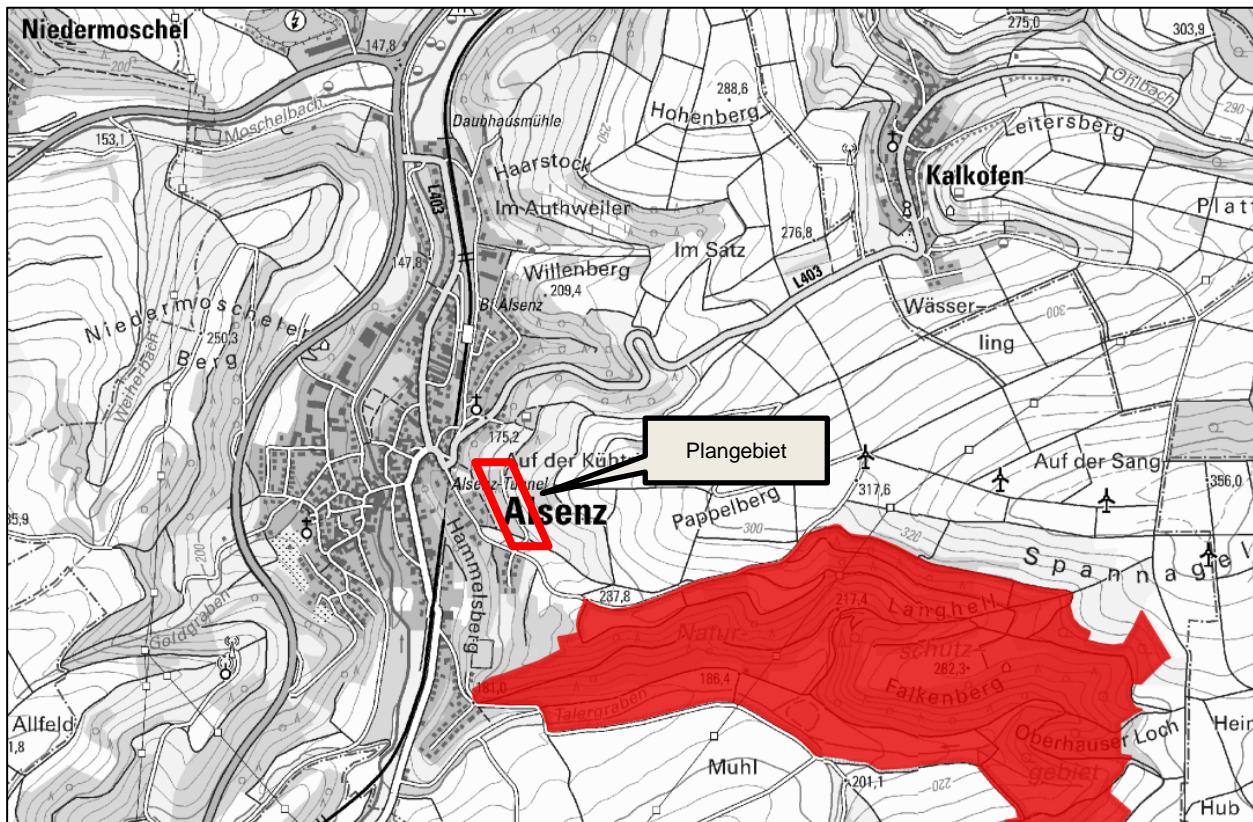


Abb. 6: Naturschutzgebiete, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 23.09.2019, (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

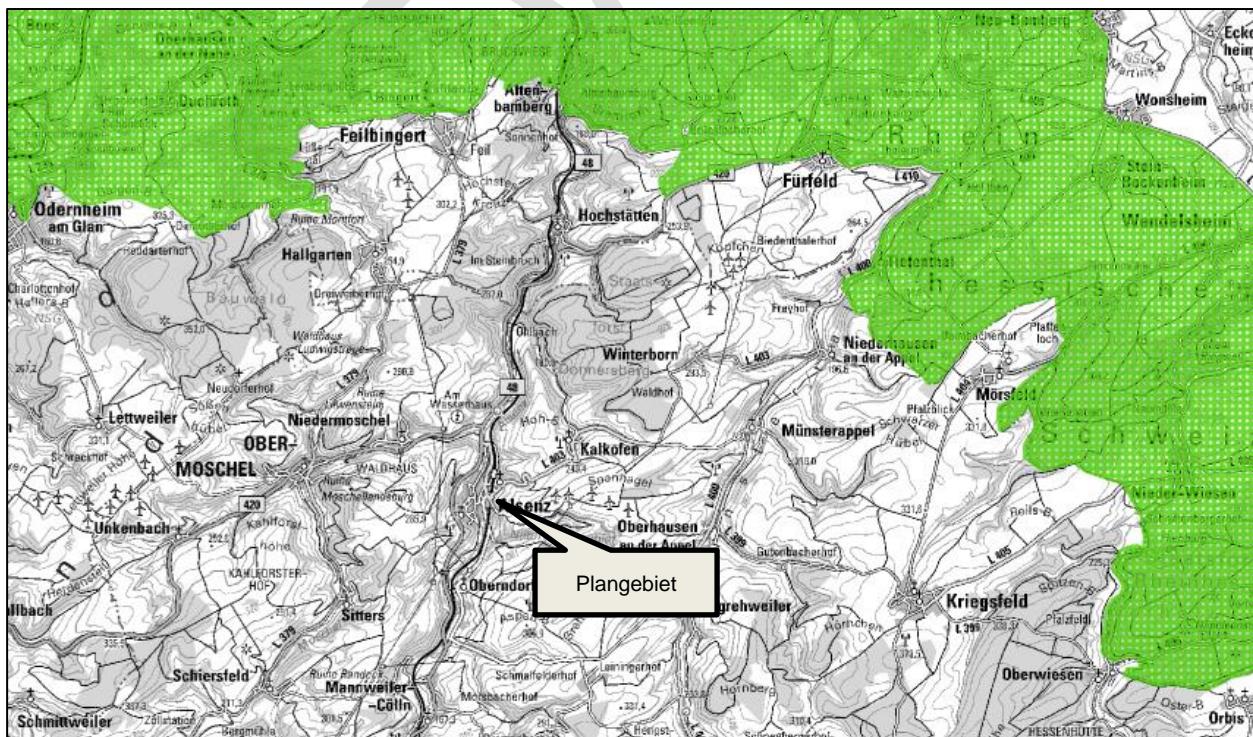


Abb. 7: Landschaftsschutzgebiete, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 23.09.2019, (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

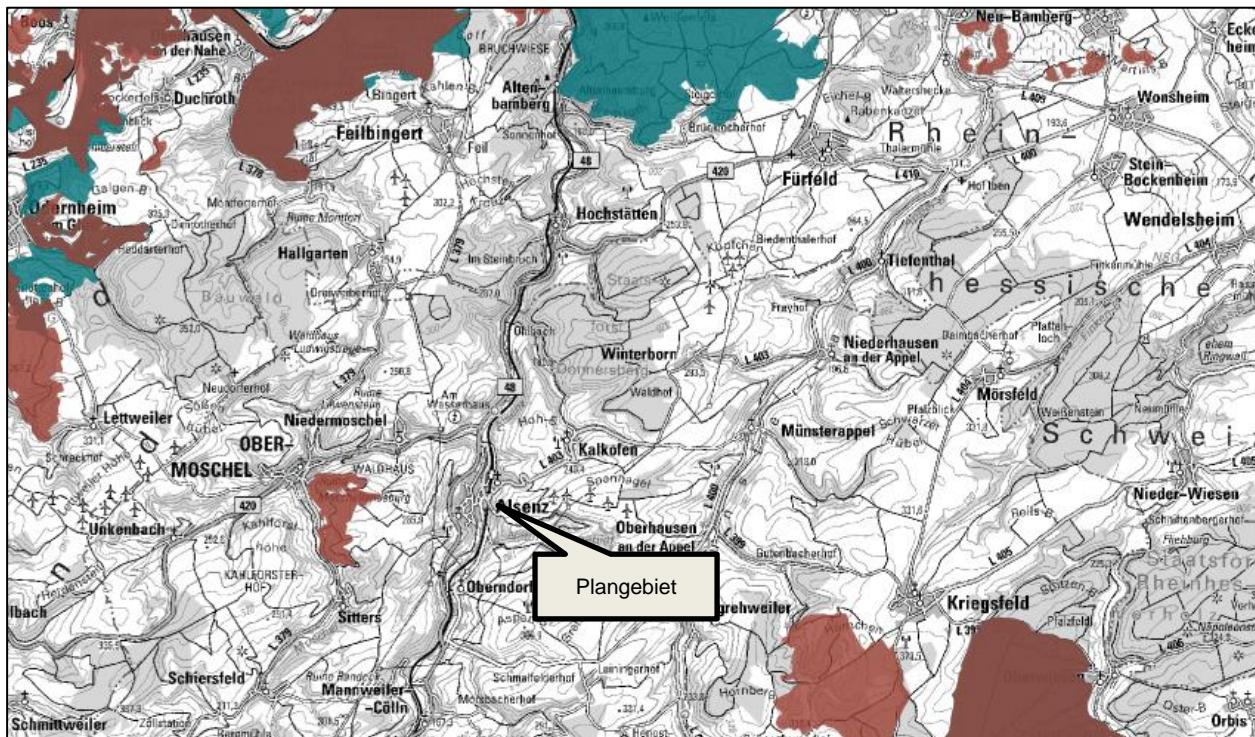


Abb. 8: FFH- (braun) und Vogelschutzgebiete (blau), Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 23.09.2019, (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

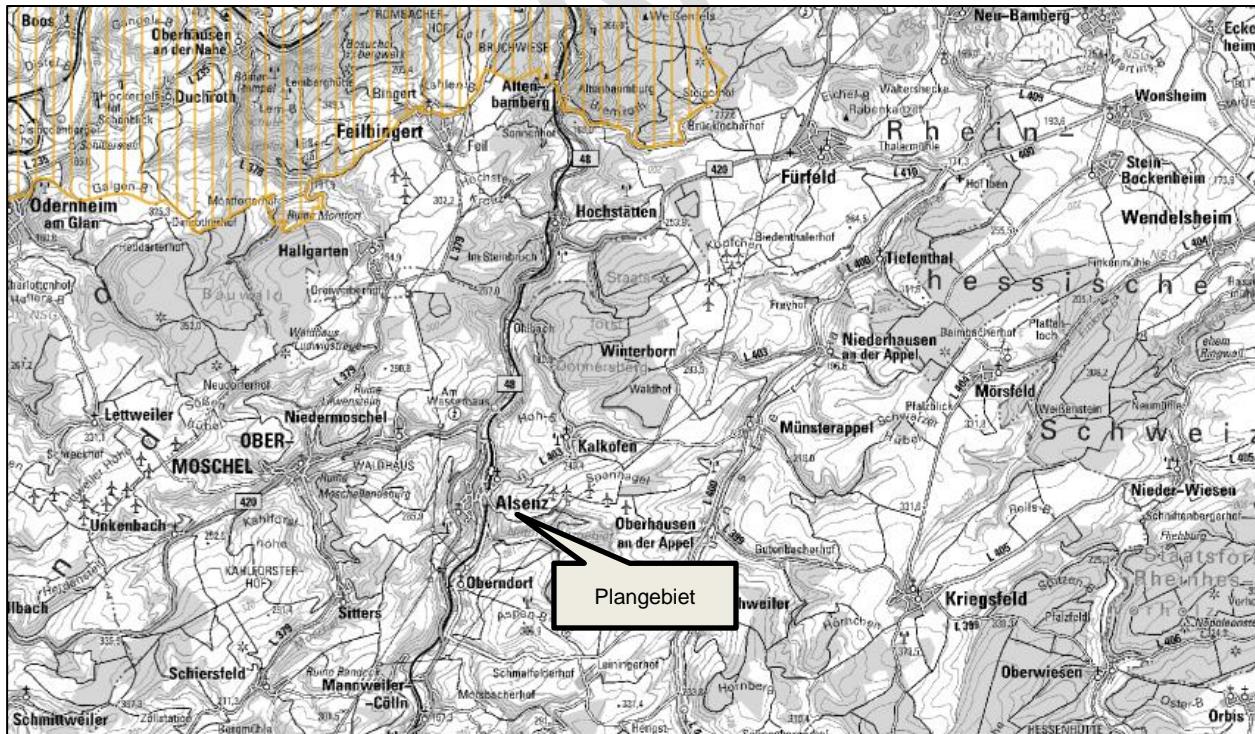


Abb. 9: Naturpark, Plangebiet rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 23.09.2019, (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet und auch nicht in einem Heilquellschutzgebiet. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet der Alsenz liegt ebenfalls nicht im Geltungsbereich.

Geschützte Denkmale befinden sich nicht im Plangebiet und auch nicht in unmittelbarer Nähe.

2.4 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz

Zur Bewertung des Artenschutzes wurde eine Einschätzung Konfliktpotential Fauna vom Büro gutschker-dongus GmbH im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes abgegeben. Innerhalb des Gebietes konnten die Vogelarten Rotmilan und Braunkehlchen festgestellt werden. Weiterhin wird eine Habitateignung für den Neuntöter dargelegt, wodurch insgesamt ein Lebensraumpotential für mehrere geschützte oder bedrohte Vogelarten vorliegt. Weiterhin liegen derzeit vereinzelte offene und steinige Bodenstrukturen vor, die geeignete Lebensräume für Zauneidechse oder Mauereidechse darstellen. Zudem bietet das Plangebiet auch Lebensraum für mehrere im angrenzenden Naturschutzgebiet nachgewiesene, geschützte bzw. bedrohte Schmetterlingsarten sowie bedrohte Heuschreckenarten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können im Zuge der Bauarbeiten oder langfristig in Folge der Umsetzung des Bebauungsplanes ausgelöst werden. Neben der Vermeidung durch Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz von Vögeln wird empfohlen vor Baubeginn einen Sachverständigen hinzuzuziehen, der in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mögliche Maßnahmen ermittelt, die vor Baubeginn umzusetzen sind.

3 BESTANDSANALYSE

3.1 Bestehende Nutzungen

Aktuell liegen auf der zu ändernden Fläche Brachflächen mit Magerrasen sowie Gehölzstrukturen. Diese bestehen zu einem überwiegenden Teil aus Hecken und Sträuchern, vereinzelt sind auch kleine Bäume zu finden. Etwa mittig von Süden nach Norden verläuft eine asphaltierte Straße. Im Südosten wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

3.2 Erschließung

Über die bestehende asphaltierte Straße, welche im Süden an den „Grasweg“ angebunden ist, ist die verkehrliche Erschließung bereits jetzt gesichert. Die weitere Erschließung ist ebenfalls über den „Grasweg“ sowie die bereits bestehende Erschließungsstraße vorgesehen.

3.3 Gelände

Das Gelände weist ein starkes Gefälle von Osten in Richtung Südwesten hin, auf. Dabei fällt das Gelände in Richtung Südwesten immer stärker ab.

3.4 Boden und Wasser

Für das gesamte Plangebiet wurde bereits im Jahr 1995 ein Bodengutachten erstellt (Peschla + Rochmes GmbH, Kaiserslautern), welches durch eine gutachterliche Stellungnahme bzw. Detailuntersuchung des 1. Bauabschnittes 2010 (Peschla + Rochmes GmbH, Kaiserslautern) auf den hier vorliegenden Geltungsbereich konkretisiert wurde. Im Ergebnis weist der Oberboden und der unterlagernde Hanglehm eine relativ geringe Mächtigkeit von oftmals nur 30 - 60 cm, vereinzelt auch nur 10 cm auf mit direkt nachfolgendem mürbem, verwitterten und dünnplattigem Felsgestein (Fels des Rotliegenden) und darunter Festgestein der Felsklasse 7 in Tiefen ab 80 cm bis 1,4 m, vereinzelt auch bis zu 3 m. Lehmige Zwischenlagen wurden bei den Aufschlüssen nicht angetroffen. Das Trennflächengefüge (Einfallsinkel und Einfallsrichtung) wird als relativ uneinheitlich eingestuft. Insgesamt stellt das Baugebiet ein potentielles Hangrutschgebiet dar.

Ebenso wenig wurde Grund-, Schicht oder Sickerwasser erkundet. Eine Versickerung innerhalb des Plangebietes ist aufgrund des Bodenaufbaus nicht möglich.

Das Plangebiet wird im südlichen Teil von Starkregenereignissen berührt. In diesem Bereich sind jedoch Mulden bzw. Grünflächen bereits hergestellt, die Starkregenereignisse berücksichtigen. Weitere Gefährdungsbereiche befinden sich weiter nördlich sowie östlich des Plangebietes. Hiervon sollte das Plangebiet nicht betroffen sein.

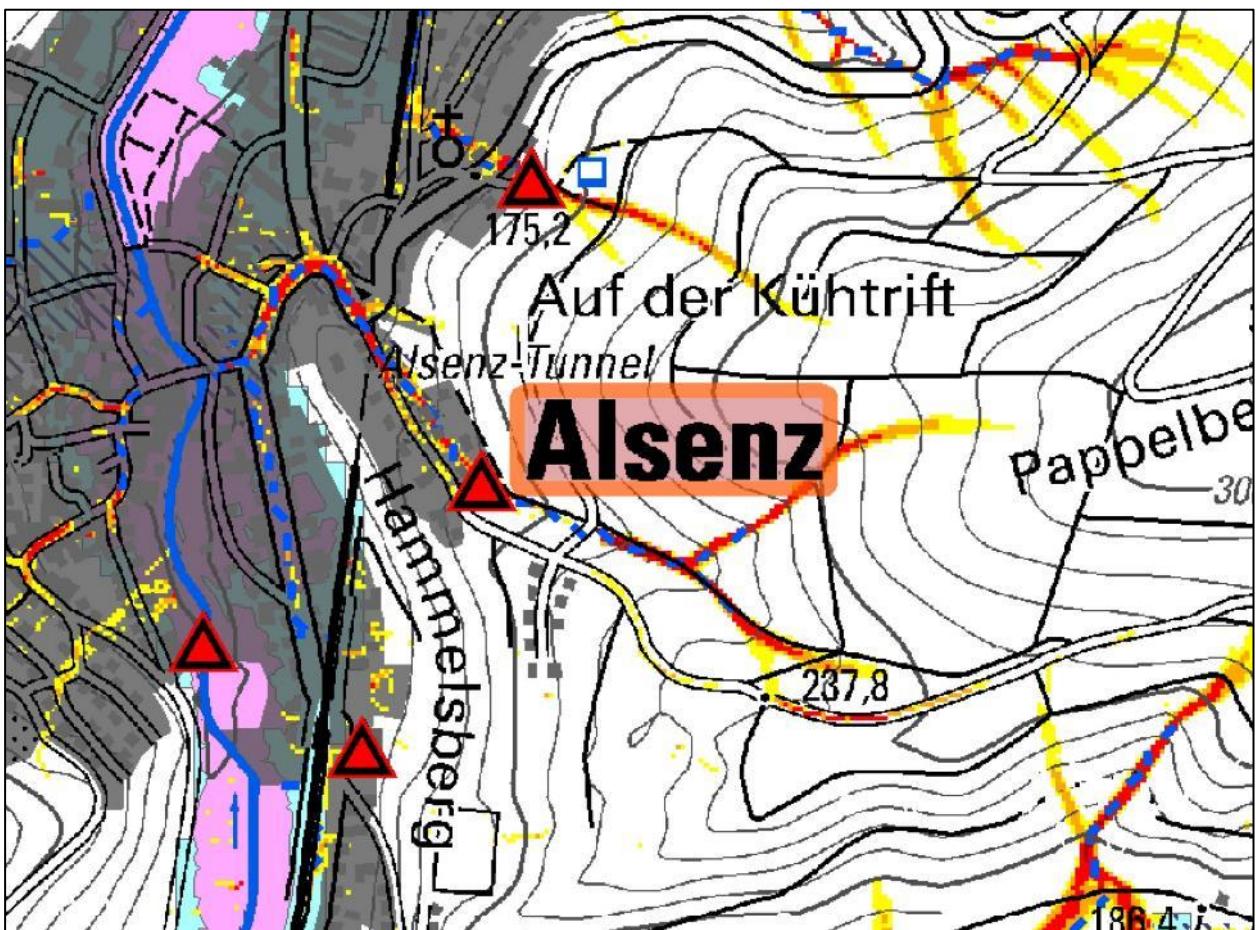


Abb. 10: Gefährdung bei Starkregen, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, ProAqua Ingenieursgesellschaft für Wasser- und Umwelttechnik mbH Aachen

3.5 Angrenzende Nutzungen

Im Süden grenzt an den Änderungsbereich eine bestehende Hausgruppe, welche im Zuge des Bebauungsplans „An der Kühtrift“ bereits realisiert wurde. Westlich grenzt der Siedlungsbereich von Alsenz an das Plangebiet an. Im Norden sowie im Südosten des Geltungsbereichs liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. An allen Seiten wird das Plangebiet von Gehölzstrukturen flankiert, am stärksten im Nordosten sowie im Nordwesten/Westen und Süden.

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan „An der Kühtrift“, 1. BA wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert. Die vorgenommenen Änderungen betreffen kleinere Anpassungen des bestehenden Bebauungsplanes, um an neuere Entwicklungen anknüpfen zu können. Weiterhin werden, aufgrund der hängigen Lage und des schwierigen Geländes Änderungen an der bisherigen Planung vorgenommen, sodass eine bauliche Entwicklung nach derzeitigen Standards möglich ist. So wird die Firstrichtung nicht mehr vorgegeben, um u.a. die Solarenergie auf den Dächern optimaler ausnutzen zu können. Auch soll die Dachform nicht mehr vorgeben werden, so dass in Zukunft auch weitere Dachformen neben den bisher festgesetzten Sattel- und Walmdächern zulässig

sind, um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Weiterhin werden Solarthermie und Photovoltaik als Dachaufbauten explizit zugelassen.

Die Höhenfestsetzungen werden insgesamt angepasst, sodass auf der Talseite eine Traufhöhe von 8,50 m, auf der Bergseite eine Traufhöhe von 4,50 m ab Oberkante Rohfußboden, bzw. angrenzender Straßenverkehrsfläche ermöglicht wird. Insgesamt wird eine bauliche Umsetzung so flexibler und einfacher möglicher.

Die Stellung baulicher Anlagen darf der Nutzung von Solarenergie nicht entgegenstehen und wird gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan geändert. Die überbaubare Grundstücksfläche wird dahingehend geändert, dass der Abstand zwischen Straße und Baugrenze von bisher überwiegend 5 m auf künftig 3 m reduziert werden soll. Weiterhin wird die Tiefe der Baugrundstücke zur besseren Ausnutzbarkeit auf 20 m erhöht.

Änderungen an der Art der baulichen Nutzung sowie der Erschließung werden nicht vorgenommen.

Weiterhin wird die im Norden des Plans festgesetzte Treppe aus der Plandarstellung herausgenommen, um hier bei Notwendigkeit einer Fußwegverbindung eine höhere Flexibilität zu ermöglichen. Eine fußläufige Erschließung des Gebiets wird zudem über den vorgesehenen zweiten Bauausschnitt weiter nördlich erfolgen. Eine Berücksichtigung von Starkregen findet sich in Form von Gräben zum einen an der Hochseite des Gebietes im Osten, zum anderen an der Tiefseite im Westen.

4.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes ist bereits über den südlich verlaufenden Grasweg und die mittig, innerhalb des Gebietes bereits hergestellte Verkehrsfläche, gewährleistet.

4.3 Entwässerung

Änderungen an den Vorgaben zur Entwässerung des gesamten Gebiets (sowohl Schmutz-, als auch Regenwasser) gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan werden in Teilen vorgenommen. Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen (Peschla + Rochmes GmbH vom 27.01.2010) wird von einer Versickerung unbedingt abgeraten. Die Entwässerung ist über einen Regenwasserkanal, der sich bereits nördlich des Plangebietes befindet, sowie über südlich des Plangebietes befindliche Mulden vorgesehen. Zur Abführung des in den Hinterfüllungsräumen der einzelnen Bauwerke eindringenden Sickerwassers ist unbedingt eine Drainage vorzusehen. Diese Drainage soll verhindern, dass sich in den Hinterfüllungsräumen Sickerwasser ansammelt und aufstaut und somit einen zusätzlichen Wasserdruk auf die Bauwerke erzeugt. Weiterhin soll hangseitig ein Graben bzw. eine Rinne errichtet werden, der einfallendes Außengebietswasser sammelt und in die seitlich liegenden Entwässerungsanlagen abführt. Weiterhin ist Entwässerungsgrün im Talbereich entlang der Geltungsbereichsgrenze vorgesehen.

4.4 Boden

Im vorliegenden Fachgutachten 1995 sowie der nachfolgenden fachgutachterlichen Stellungnahme zum Boden 2010 werden verschiedene Empfehlungen ausgesprochen. Im Rahmen einer erneuten Stellungnahme des Fachgutachterbüros 2021 (Peschla + Rochmes GmbH, Kaiserslautern) zur Hangstabilität werden ebenfalls Empfehlungen benannt, die im Rahmen der Bauausführung unbedingt zu beachten sind.

Alle Abgrabungen, Erdarbeiten und Gründungsmaßnahmen sollen fachgutachterlich begleitet werden, sodass für jedes Bauvorhaben gesonderte Baugrunduntersuchungen mit einhergehenden geotechnischen Berichten inklusive lokaler Standsicherheitsbetrachtungen durchgeführt werden.

Der Boden sollte keinen starken Mehrbelastungen ausgesetzt werden, weshalb weder Niederschlagswasser versickert noch anfallender Erdaushub vor Ort verbleiben soll. Vor Beginn der Baumaßnahmen soll ein Entwässerungsgraben bzw. -rinne hangseits des 1. Bauabschnittes errichtet werden. Im Bereich von Bauwerkshinterfüllungen sollen Dränagen angeordnet werden um anfallendes Niederschlagwasser sammeln und schadlos ableiten zu können.

Es wird empfohlen, sowohl bei der Erschließung als auch bei den Bauwerksgründungen die Geländeeinschnitte auf ca. 2,0 m zu begrenzen. Weiterhin sollte die Böschungsneigung der im Rahmen des Baugrundaushubs zu erstellenden Einschnittsböschungen und im Rahmen der Bebauung dauerhaft angelegter Böschungen auf maximal 45° begrenzt werden, bzw. max. so groß wie der Neigungswinkel der Felsschichten, wenn Böschung und Schichten in etwa gleicher Richtung geneigt sind. Weiterhin wird empfohlen, die Bauwerkslasten über eine biegesteife, bewehrte Bodenplatte abzutragen. Kellergeschosse sind je nach Einzelfall in massiver Bauweise aus Stahlbeton (ausgesteifter Keller) herzustellen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bettung der Bodenplatte, sollte unterhalb der gesamten Bodenplatte eine Bettungsschicht von mindestens 30 cm Mächtigkeit aus Schotter oder Recyclingmaterial der Körnungsgruppe 0/32 angeordnet werden. Es sollte auf Dammschüttungen bei der Erstellung von Verkehrsflächen verzichtet werden. Zur Wahrung des Hanggleichgewichtes, sollten keine wesentlichen zusätzlichen Lasten im Vergleich zum Ausgangszustand im Hang wirksam sein, sodass anfallender Bodenaushub abzufahren und nicht auf dem Grundstück für Terrassierungsarbeiten wieder verteilt werden darf.

Die Hangstabilität sollte in diesem Zusammenhang untersucht beobachtet werden. Weiterhin sind im Plangebiet potenziell tektonische Störungen vorhanden. Das Monitoring, also die Beobachtung möglicher Bodenveränderungen, dient der Prävention und soll nachteilige Veränderungen frühzeitig erkennen, um Gegenmaßnahmen treffen zu können. Ein Monitoring wird unbedingt empfohlen.

Die Vorgaben der vorliegenden Fachgutachten und ergänzenden Stellungnahmen sind unbedingt im Zuge der Bauausführung zu beachten.

4.5 Immissionsschutz

Durch das weiterhin vorgesehene allgemeine Wohngebiet sind keine störenden Immissionen auf angrenzende Wohnbauflächen zu erwarten.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung bleibt die Festsetzung als WA (allgemeines Wohngebiet) wie bisher unverändert bestehen. Der Ausschluss von Tankstellen und Gartenbaubetrieben dient einer geordneten Gebietsentwicklung.

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,3 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,6, als Höchstmaß, bleiben wie bisher bestehen. Die Überschreitung der GRZ ergibt sich aus § 19 Abs. 4 BauNVO.

Aufgrund der schwierigen Geländeverhältnisse werden die bisherigen Höhenfestsetzungen angepasst. Um auf der Talseite ein zweigeschossiges Erscheinungsbild (2 Vollgeschosse + Dachgeschoss) zu ermöglichen, wird eine Höhe von 8,50 m ab Oberkante Rohfußboden (OK RF) festgesetzt. Bergseitig darf eine Traufhöhe von 4,50 m bezogen auf das dort anstehende Gelände nicht überschritten werden.

Ziel ist die Vermeidung von großflächigen Aufschüttungen, die unter Umständen zu Problemen des Hanggleichgewichts führen könnten.

Bergseitig an der Straße kann die max. Traufhöhe um bis zu 0,5 m überschritten werden, falls auch die topographischen Verhältnisse dies erfordern und eine baukonstruktive Lösung nicht möglich ist. Der bisherige Bebauungsplan sieht hier eine „geringfügige Überschreitung“ vor, die hier konkretisiert wird.

Anzahl der Wohneinheiten

Die Anzahl der Wohneinheiten bleibt unverändert bestehen, sodass maximal zwei Wohneinheiten je Grundstück und Wohngebäude zulässig sind.

Bauweise, Gebäudestellung, überbaubare Grundstücksflächen

Durch die offene Bauweise werden zu lange, kettenartige Strukturen vermieden.

Weiterhin sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Hauptfistrichtung wird im geänderten Plan nicht mehr festgesetzt. Dadurch kann die Stellung der Gebäude individuell an die Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik und Solarthermie) ausgerichtet werden.

Der Abstand zwischen Straße und Baugrenze wird einheitlich auf beiden Straßenseiten auf 3 m reduziert. Dort, wo sich die Baufenster in Richtung Straße verschieben, werden die hinteren Baugrenzen ebenfalls um die gleiche Länge Richtung Straße verschoben, sodass eine einheitliche Tiefe der Baufenster von 20 m erhalten bleibt. Die seitlichen Begrenzungen der Baufenster bleiben bestehen. Insgesamt wird dadurch ein einheitliches Straßenbild erzeugt, da nun die Baufenster auf beiden Straßenseiten den gleichen Abstand zur Straße aufweisen.

Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

Da erwartet werden kann, dass nicht jedes Grundstück mit zwei Stellplätzen auskommt und zur weiteren Auflockerung des jeweiligen Grundstücks, sind Stellplätze insgesamt zwischen der Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig.

Zur besseren Ausnutzbarkeit des Grundstücks und um Besonderheiten in der Funktion berücksichtigen zu können, können untergeordnete Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Internet und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser notwendig sind sowie fernmeldetechnische Anlagen und Anlagen für erneuerbare Energien ausnahmsweise in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Verkehrsflächen

Die gesicherte und leistungsfähige Erschließung über die Verkehrsanlagen soll durch die Änderung des Bebauungsplans erhalten bleiben. Die Straßenbreite wird geringfügig um 1 m von 8,50 m auf 7,50 m Breite verringert. Die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche als öffentliche Fläche dient der gesicherten Erschließung der Anwohner. Neben der Fahrbahn müssen hier auch weitere Funktionen eines funktionierenden Straßenverkehrsraums berücksichtigt werden, wie Versickerungsanlagen und für die Gebietsver- und Entsorgung notwendige, untergeordnete Anlagen und Einrichtungen.

Flächen, für den Umgang mit Niederschlagswasser

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (siehe Baugrundgutachten) kann die Gefahr von Hangrutschungen erhöht werden, wenn die Böden durch versickertes Niederschlagswasser nass und schwer werden. Deshalb sind bauliche Versickerungsanlagen im gesamten Baugebiet unzulässig. Anfallendes und gegebenenfalls sich anstauendes Niederschlagswasser soll deshalb über Entwässerungsgräben und Drainagen abgleitet werden. Durch die Ableitung wird sowohl die Standsicherheit der Gebäude, als auch des Hangs sichergestellt. Hierzu ist insbesondere entlang der östlichen Grenze hangseitig, im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Entwässerungsgrün“ ein Entwässerungsgraben/-rinne herzustellen, der auftretendes Außengebietswasser einfangen kann. Der Entwässerungsgraben ist vor Beginn der Baumaßnahmen herzustellen, um mögliche Gefahren durch auftretendes Außengebietswasser abzuwehren. Die Dimensionierung des Entwässerungsgrabens richtet sich nach einer vorliegenden Planung um Hangwasser abzuhalten. Die private Grünfläche „Entwässerungsgrün“ dient der Sammlung von Niederschlagswasser sowie der Gebietseingrünung nach Süden hin.

Bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien

Auf den Gebäudedächern soll die Nutzung von Solarenergie bevorzugt ermöglicht werden, um eine klimaneutrale, dezentrale Energieversorgung zu ermöglichen, die auch den nationalen Zielen der Nachhaltigkeit entspricht.

Grünflächen sowie Flächen für Bepflanzungen und das Anpflanzen von Bäumen

Die festgesetzten privaten sowie öffentlichen Grünflächen entsprechen in ihren Flächen weitestgehend den bisherigen Darstellungen und werden lediglich um die Zweckbestimmungen ‚Eingrünung‘ und ‚Ausgleichs- und Ersatzfläche‘ (jeweils öffentlich) ergänzt. Die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung ‚Eingrünung‘ wird in den Bereich der bisher vorgesehenen Treppe vergrößert. Dafür sind Gehwege innerhalb der Fläche allgemein zulässig, um eine höhere Flexibilität bei der Verortung zu ermöglichen, die aufgrund des steilen Geländes notwendig ist.

Die Festsetzung von Bäumen auf öffentlichen Flächen stellt eine für die Nutzung im Ortsbild angemessene Durchgrünung dar. Die Bäume wurden gegenüber der bisherigen Planung aus der Plandarstellung genommen, um eine gewisse Flexibilisierung bei der Standortwahl der Anpflanzungen zu ermöglichen.

Die privaten Grünflächen „Entwässerungsgrün“ sind soweit möglich gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen, um eine randliche Eingrünung des Gebietes zu ermöglichen. Die öffentliche Grünfläche „Entwässerung“ flankiert eine vorgesehene Entwässerungsrinne. Die Flächen sind insgesamt ebenfalls zu bepflanzen, um die Bodenfunktionen zu erhalten und eine Eingrünung des Gebietes hin zu ermöglichen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Funktion der Entwässerung nicht beeinträchtigt wird.

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie -flächen festgesetzten Flächen sind im bisherigen Bebauungsplan unter Punkt 1.4 „Landespflgerische Festsetzungen“ für den Gesamtplan berücksichtigt. Die landespflgerischen Festsetzungen den Ausgleich und Ersatz betreffend bleiben durch die Änderung des Bebauungsplanes unberührt und wie im bisher rechtsgültigen Bebauungsplan „An der Kühtrift“, 1. Bauabschnitt – vom 09.06.1997 der Ortsgemeinde Alsenz unverändert bestehen.

Landespflgerische Festsetzungen

Weiterhin bleiben die weiteren landespflgerischen Festsetzungen des bisherigen Gesamtplanes „An der Kühtrift“ wie bisher bestehen. Da bereits ein kleiner Teil innerhalb des Gesamtplanes realisiert wurde und weitere Bauabschnitte wie dort beschrieben vorgesehen sind, soll die Einheitlichkeit dahingehend gewahrt bleiben, dass die bisher vorgesehenen landespflgerischen Festsetzungen bestehen bleiben.

Kennzeichnungen von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Aufgrund einer eingegangenen Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau sowie eines vorliegenden Fachgutachtens sowie weiterer Untersuchungen (Geotechnisches Büro Peschla + Rochmes, 1995, ergänzende Stellungnahmen vom 27.10.2010 sowie vom 13.04.2021) sind unbedingt die Vorgaben der vorliegenden Bodenuntersuchungen zu beachten. Weiterhin werden einzelfallbezogene Bodengutachten empfohlen, um dem schwierigen Gelände Rechnung zu tragen.

Lokale Baugrunduntersuchungen für einzelne Vorhaben sollten stets durchgeführt werden. Sie bilden die Grundlage für eine bodenverträgliche und standsichere Bebauung.

Die bei dem Bauaushub anfallenden Erdmassen sind von dem Baugrundstück abzufahren. Zur Wahrung des Hanggleichgewichts sollen auf den Hang dadurch keine zusätzlichen Lasten entstehen. Bei den Erdmassen, die im Rahmen der Erschließung anfallen, wird überprüft, ob sie einer Wiederverwertung zugeführt werden können. Aushubmassen sind nach Möglichkeit extern zu verwerten.

Sowohl bei der Erschließung als auch bei den Bauwerksgründungen sind die Geländeeinschnitte auf 2,0 m zu begrenzen. Wurden lokale Baugrunduntersuchungen durchgeführt, können diese Grundlage für Abweichungen darstellen. Weiterhin sollte die Böschungsneigung der im Rahmen des Baugrubenaushubs zu erstellenden

Einschnittsböschungen und im Rahmen der Bebauung dauerhaft angelegter Böschungen auf maximal 45° begrenzt werden.

Es wird empfohlen, die Bauwerkslasten über eine biegesteife, bewehrte Bodenplatte abzutragen. Die Gründung der Bauwerke soll direkt im Fels und nicht im Hanglehm erfolgen. Zudem sind ggf. geplante Kellergeschosse in massiver Bauweise aus Stahlbeton (ausgesteifter Keller) herzustellen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bettung der Bodenplatte, sollte unterhalb der gesamten Bodenplatte eine Bettungsschicht von mindestens 30 cm Mächtigkeit aus Schotter oder Recyclingmaterial der Körnungsgruppe 0/32 angeordnet werden. Der Boden und die Hangstabilität sollten dauerhaft beobachtet werden.

Es wird weiterhin auf die Hinweise zu den Festsetzungen verwiesen, welche bei konkreten Bauvorhaben zu beachten sind.

ENTWURF

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern

Aufgrund der Hanglage des vorherrschenden Geländes sind Reglementierungen zu Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern unter Beachtung der „Stellungnahme zur Hangstabilität“ von Peschla + Rochmes, 13.04.2021 notwendig. Weiterhin dienen die Reglementierungen dem Schutz des Ortsbildes. Aufgrund des schwierigen Geländeverlaufes sollen zudem Terrassierungen ermöglicht werden. Hierbei sind Abstände zwischen den einzelnen Stützmauern berücksichtigt sowie Böschungen entsprechend festgesetzt. Dabei sollen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die auch aufgrund des Geländeverlaufs und zur Herstellung des jeweiligen Baukörpers notwendig sind, um u.a. das Hanggleichgewicht nicht zu stören.

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Festsetzung der Dachformen wird aufgehoben, damit sind neben Sattel- und Walmdächer künftig auch weitere Dachformen wie Pult- oder Flachdächer möglich. Dies berücksichtigt die inzwischen geänderten Bauformen aufgrund der Nutzung von Solarenergie und Gestaltungsvorlieben.

Einfriedungen

Einfriedungen werden zum Schutz des Ortsbildes in ihrer Art reglementiert und in ihrer Höhe begrenzt.

Gestaltung nicht überbauter Flächen

Die bisherige Festsetzung zur Gestaltung der nicht überbauten Flächen bleibt unverändert bestehen und dient der Einheitlichkeit des gesamten Baugebietes.

Werbeanlagen und Antennen

Zum Schutz des Ortsbildes werden Werbeanlagen und Antennen reglementiert.

Weitere nicht genannte Festsetzungen des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplans werden in den geänderten Geltungsbereich übernommen und bleiben damit unverändert bestehen.

7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
Allgemeines Wohngebiet	11.590 m ²
Straßenverkehrsfläche	1.685 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen ‚Elektrizität‘	30 m ²
Öffentliche Grünfläche ‚Eingrünung‘	1.665 m ²
Öffentliche Grünfläche ‚Ausgleichs- und Ersatzfläche‘	2.945 m ²
Private Grünfläche ‚Entwässerungsgrün‘	1.535 m ²
Fläche für Entwässerung öffentlich	515 m ²
Insgesamt	19.965 m²

8 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2 a BauGB ist im Rahmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB nicht erforderlich, da sich der ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht ändert und die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen nicht vorbereitet oder begründet wird.

Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sind nicht beeinträchtigt. Das gesamte Gebiet selbst ist zwar als biotopkarte Fläche dargestellt, allerdings handelt es sich hierbei nicht um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können gemäß Einschätzung Konfliktpotential Fauna im Zuge der Bauarbeiten oder langfristig in Folge der Umsetzung des Bebauungsplanes ausgelöst werden. Die Entwicklung der Fläche wurde auch durch Nichtrealisierung des bestehenden Bebauungsplanes begünstigt, wodurch dringend empfohlen wird, vor Baubeginn durch einen Sachverständigen, der in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mögliche Maßnahmen ermittelt, die vor Baubeginn umzusetzen sind.

Dennoch handelt sich bei der Änderung des Bebauungsplanes nur um geringfügige Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan, auf dessen Grundlage bereits heute eine Bebauung innerhalb des Gebietes zulässig wäre. Dabei würde die insgesamt überbaubare Fläche gegenüber der Änderung gleichbleibend sein, weswegen durch die Änderung keine Erhöhung der Versiegelung zu erwarten ist.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich folgende Flächenbilanzierung:

Bisher:

Flächentyp	Flächengröße
Allgemeines Wohngebiet	11.320 m ²
Straßenverkehrsfläche	1.900 m ²
Weg	540 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen ‚Elektrizität‘	30 m ²
Öffentliche Grünfläche ‚Eingrünung‘	1.135 m ²
Öffentliche Grünfläche ‚Ausgleichs- und Ersatzfläche‘	2.935 m ²
Private Grünfläche ‚Randgrün‘	1.180 m ²
Insgesamt	19.040 m²

Neu:

Flächentyp	Flächengröße
Allgemeines Wohngebiet	11.590 m ²
Straßenverkehrsfläche	1.685 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen ‚Elektrizität‘	30 m ²
Öffentliche Grünfläche ‚Eingrünung‘	1.665 m ²
Öffentliche Grünfläche ‚Ausgleichs- und Ersatzfläche‘	2.945 m ²
Private Grünfläche ‚Entwässerungsgrün‘	1.535 m ²
Fläche für Entwässerung öffentlich	515 m ²
Insgesamt	19.965 m²

Insgesamt verringert sich durch Entfall des bisher vorgesehen Weges die potenziell versiegelte Fläche um 540 m², der Bereich der Eingrünung vergrößert sich entsprechend. Dadurch ergibt sich insgesamt keine Erhöhung des Ausgleichsbedarfs.

Erstellt: Martin Müller am 18.11.2021

ENTWURF